

# Amtliche Bekanntmachung

---

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. Dezember 2013

Nr. 51

## Inhalt

Seite

**Gemeinsame Satzung des Karlsruher Instituts für  
Technologie (KIT)**

**324**

---

# **Gemeinsame Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

**vom 20. Dezember 2013**

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat auf Grund von § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBL. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts - Gesetz-VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBL. S. 457, 464) am 25. November 2013 folgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 11. November 2013 eine Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 KIT-Gesetz abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 KIT-Gesetz am 19. Dezember 2013 seine Zustimmung (Az.: 32-7544-0/20/2) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 KIT-Gesetz erklärt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

### **Erster Teil: Aufbau**

§ 1 Organe, Mitglieder und Angehörige

### **Zweiter Teil: Organisation**

§ 2 Präsidium

§ 3 KIT-Senat

§ 4 Aufsichtsrat

§ 5 Chancengleichheit

§ 6 Strukturelemente des KIT

§ 7 Institute

§ 8 Bereiche

§ 9 HGF-Programme

§ 10 KIT-Fakultäten

§ 11 KIT-Zentren

§ 12 Konvent

### **Dritter Teil: Einrichtungen**

§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

§ 14 KIT-Schulen

§ 15 Informationsversorgung und -verarbeitung; Datenschutz

---

## **Vierter Teil: Berufungsverfahren und Ehrungen**

- § 16 Berufungsverfahren
- § 17 Honorarprofessuren
- § 18 Verleihung von Ehrungen

## **Fünfter Teil: Sonderregelungen nach dem Landeshochschulgesetz**

- § 19 Amtszeiten von studentischen Gremienmitgliedern
- § 20 Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

## **Sechster Teil: Übergangsregelungen**

- § 21 Beginn der Mitgliedschaft der Bereichsleiter/-innen und wissenschaftlichen  
Programmsprecher/-innen im KIT-Senat
- § 22 Gründung der Bereiche und KIT-Fakultäten
- § 23 Übergangsbereichsrat sowie Zustandekommen der Geschäftsordnungen der Bereiche
- § 24 KIT-Fakultätsräte

## **Siebter Teil: Inkrafttreten**

### **Präambel**

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist aus dem Zusammenschluss des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH und der Universität Karlsruhe (TH) im Oktober 2009 hervorgegangen. Durch diesen Zusammenschluss ist eine einmalige Bündelung von Forschung, Lehre und Innovation entstanden, mit der das Ziel verfolgt wird, das KIT als eine der weltweit führenden Wissenschaftseinrichtungen zu etablieren.

Das KIT ist eine Universität des Landes Baden-Württemberg und ein nationales Forschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF). Dabei positioniert sich das KIT entlang der drei strategischen Felder Forschung, Lehre und Innovation; die Mitglieder des KIT werden bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch professionelle und wissenschaftsadäquate Dienstleistungseinheiten unterstützt.

Die Mitglieder des KIT richten ihr Handeln in Forschung, Lehre, Innovation und Dienstleistung an ethischen Grundsätzen und Kriterien aus. Das KIT gibt sich Leitlinien für diese ethischen Grundsätze. Im KIT gilt das Prinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das KIT unterstützt dabei insbesondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die vorliegende Gemeinsame Satzung regelt die Organisation des KIT. Diese ist für alle Mitglieder des KIT, einschließlich seiner Studierenden, so gestaltet, dass sie den offenen Diskurs ermöglicht, Transparenz über Entscheidungen und Verantwortlichkeiten herstellt und die Eigenverantwortlichkeit der Einheiten berücksichtigt.

Soweit in dieser Satzung Berichtspflichten vorgesehen sind, geschieht dies im Sinne der allgemeinen Regelungen und insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG.

Die Organisation des KIT ist einem fortwährenden Entwicklungsprozess unterworfen, um die Strukturen und Kulturen schrittweise den KIT-Zielen in optimaler Weise anzupassen und weiterzuentwickeln. Insbesondere die jetzige Größe des KIT-Senats ist für den Zeitraum des Übergangs zur neuen KIT-Struktur notwendig. Der KIT-Senat sollte aber danach trachten, seine Effizienz und Effektivität durch die Bildung von beschließenden Ausschüssen zu erhöhen.

## **Erster Teil: Aufbau**

### **§ 1 Organe, Mitglieder und Angehörige**

#### **(1) Organe des KIT sind:**

1. der Vorstand, der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 KIT-Gesetz die Bezeichnung „Präsidium“ führt,
2. der KIT-Senat,
3. der Aufsichtsrat.

**(2)** Mitglieder des KIT sind gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 KIT-Gesetz die in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genannten Personen. Das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG zu. Hochschullehrer/-innen im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 3 KIT-Gesetz sowie Mitglieder, die mehreren Bereichen bzw. Gruppen zugeordnet werden können, nehmen ihr aktives und passives Wahlrecht in dem Bereich / in der Gruppe wahr, in dem der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

**(3)** Personen, die am KIT tätig sind, ohne Mitglieder nach Absatz 2 zu sein, sind Angehörige des KIT. Diese Angehörigen haben das aktive und passive Wahlrecht; näheres regelt insoweit die Wahlordnung. Im Rahmen von Kooperationsverträgen können weitere Personen den Status von Angehörigen erhalten; für diese Angehörigen findet S. 2 keine Anwendung. Die Kooperationen bedürfen jeweils der Zustimmung des Präsidiums.

---

## Zweiter Teil: Organisation

### § 2 Präsidium

- (1) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 5 KIT-Gesetz.
- (2) Der/die Vorsitzende des Präsidiums führt die Amtsbezeichnung Präsident/-in, die weiteren Präsidiumsmitglieder die Amtsbezeichnung Vizepräsident/-in.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 3 KIT-Senat

- (1) Die Aufgaben des KIT-Senats ergeben sich aus § 10 KIT-Gesetz.
- (2) Dem KIT-Senat gehören als Mitglieder an
  1. die Präsidiumsmitglieder nach § 5 Abs. 1 KIT-Gesetz kraft Amtes,
  2. eine Chancengleichheitsbeauftragte kraft Amtes, die sich vertreten lassen kann (§ 16 Abs. 2 Satz 1 KITG),
  3. ein/e aus der Mitte des Personalrats bestimmte/r Vertreter/-in gem. § 9 Ziff. 3 KIT-Gesetz,
  4. die Bereichsleiter/-innen gem. § 8 Abs. 5 kraft Amtes. Diese ordnen sich im Einvernehmen mit dem Präsidium zu Beginn ihrer Mitgliedschaft im KIT-Senat jeweils einem der Senatsteile nach Nr. 5 oder Nr. 6 in einem Verhältnis von drei zu zwei zu. In dem Senatsteil, dem sich nur zwei Bereichsleiter/-innen zugeordnet haben, erhöht sich die Anzahl der Vertreter/-innen nach Nr. 5 b bzw. Nr. 6 b jeweils um den/die Nachrücker/-in mit der höchsten Stimmzahl dieser Gruppe.
  5. Vertreter/-innen aus dem Universitätsbereich:
    - a. die KIT-Dekane/-Dekaninnen (bei Inkrafttreten der Satzung: 11),
    - b. sechs Hochschullehrer/-innen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
    - c. drei akademische Mitarbeiter/-innen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
    - d. drei Studierende bzw. eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
    - e. zwei sonstige Mitarbeiter/-innen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG;
  6. Vertreter/-innen aus dem Großforschungsbereich:
    - a. sechs wissenschaftliche Programmsprecher/-innen,
    - b. neun leitende Wissenschaftler/-innen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz,
    - c. sieben wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz,
    - d. drei Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals.

Erhöht oder reduziert sich die Anzahl der KIT-Dekane/-Dekaninnen, reduziert bzw. erhöht sich die Zahl der gewählten Hochschullehrer/-innen entsprechend, d.h. das

Senatsmitglied mit der niedrigsten Stimmzahl scheidet aus bzw. der oder die Nachrücker/-in mit der höchsten Stimmzahl wird Mitglied des KIT-Senats.

- (3) Die Vertreter/-innen der wissenschaftlichen Programmsprecher/-innen werden aus dem Kreis der wissenschaftlichen Programmsprecher/-innen in den KIT-Senat (§ 9 Abs. 2) entsandt, sie können sich nicht zugleich zur Wahl in der Gruppe nach Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b) stellen.

Die Wahlmitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 Buchstaben b) bis e) und Nr. 6 Buchstaben b) bis d) werden von den jeweiligen Gruppen b) bis e) bzw. b) bis d) direkt gewählt. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung. Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Auch die weiteren Bestimmungen für die Wahl richten sich nach der Wahlordnung des KIT.

- (4) Ferner gehören dem KIT-Senat als ständige Gäste zwei weitere Studierende an; die ebenfalls nach dem Verfahren gem. Absatz 3 Satz 2 gewählt werden.
- (5) Der KIT-Senat kann gemäß § 10 Abs. 4 KIT-Gesetz beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Das Verfahren der Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse kann in der Geschäftsordnung des KIT-Senats geregelt werden.
- (6) Der KIT-Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach dem Mehrheitswahlrecht zwei Mitglieder und jeweils zwei Stellvertreter/-innen für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit im KIT-Senat als Senatsdelegierte. Die beiden Delegierten bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretung nehmen als Gäste an den Sitzungen des Präsidiums teil, in denen die Sitzungen des KIT-Senats vorbereitet werden.

#### **§ 4 Aufsichtsrat**

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 8 KIT-Gesetz. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 4 KIT-Gesetz in den Fällen, in denen nach dem KIT-Gesetz vorgesehene übereinstimmende Beschlüsse des Präsidiums und des KIT-Senats nicht zustande kommen, auf Basis der vom Präsidium vorgelegten unterschiedlichen Vorschläge. Die Senatsdelegierten sollen angehört werden.
- (2) Die Mitglieder des KIT-Senats in der Findungskommission für den Aufsichtsrat nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 KIT-Gesetz werden vom KIT-Senat benannt. Sollte kein Einvernehmen über die Zusammenstellung einer Liste hergestellt werden können, werden sechs geeignete Personen nach dem einfachen Mehrheitswahlrecht gewählt.

#### **§ 5 Chancengleichheit**

Die Prinzipien der Chancengleichheit im KIT ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Einzelheiten werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

## § 6 Strukturelemente des KIT

Das KIT ist in Institute und Bereiche gegliedert. Jedes Institut gehört einem Bereich an.

## § 7 Institute

- (1) Institute mit ihren Angehörigen und ihrer Infrastruktur sind die wesentlichen Elemente zur Erfüllung der KIT-Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation.
- (2) Institute können in organisatorische Teileinheiten z. B. Teilinstitute, Abteilungen, Arbeits- und Projektgruppen untergliedert sein.
- (3) Institute werden von Professoren/Professorinnen (s. § 14 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. §§ 44 ff LHG) bzw. leitenden Wissenschaftlern/ Wissenschaftlerinnen (s. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz) geleitet; die Institutsleitung kann dabei einer Person oder im Rahmen einer kollegialen Leitung mehreren Personen übertragen werden, von denen eine Person als Sprecher/-in der Institutsleitung bzw. als geschäftsführende/r Institutsleiter/-in fungiert.

Die Institutsleiter/-innen sowie die Professoren/Professorinnen und leitenden Wissenschaftler/-innen berichten unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Lehre und akademische Angelegenheiten (§ 10 Abs. 5) in fachlichen und personalrechtlichen Fragen an den/die Bereichsleiter/-in. Diese/r kann Kompetenzen an die/den Institutsleiter/-in oder Sprecher/-in der kollegialen Leitung delegieren.

- (4) Unbeschadet der Regelungen der §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3 und 19 Abs. 1 KITG ist die Institutsleitung für die fachliche Ausrichtung des Instituts, für die personellen und finanziellen Angelegenheiten, für die Leistungen in Forschung, Lehre und Innovation für die zugehörige wissenschaftliche Infrastruktur und gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die Sicherheit, insbesondere auch den Arbeitsschutz der Einrichtung verantwortlich.
- (5) Das KIT sieht sich der wissenschaftlichen Mitbestimmung verpflichtet und regelt daher die innere Organisation, die Mitwirkung der am Institut Beschäftigten an der Willensbildung und die Benutzung der Institutseinrichtungen in Institutsordnungen, die der Zustimmung des KIT-Senats bedürfen. Der KIT-Senat erlässt auf Vorschlag des Präsidiums eine Rahmenordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Diese Rahmenordnung regelt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben und Größe der Institute und der hergebrachten Leitungsstrukturen verschiedene Modelle der Leitung und Mitbestimmung. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung der Institutsmitarbeiter/-innen an Entscheidungsprozessen durch einen Institutslenkungsausschuss, der neben den von der Institutsleitung entsandten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine gleiche Zahl gewählter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfasst.

Soweit eine Institutsordnung nach Feststellung des Präsidiums der Rahmenordnung entspricht, gilt die Zustimmung des KIT-Senats als erteilt, ansonsten hat der KIT-Senat

zu entscheiden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung für die Institute des KIT bestehenden Institutsordnungen bleiben gültig, bis eine Rahmenordnung vorliegt. Danach sind sie an die Rahmenordnung anzupassen.

## **§ 8 Bereiche**

(1) Die Bereiche sind disziplinar gebildet und bündeln Forschung, Lehre und Innovation der ihnen zugeordneten Institute. Die Zuordnung erfolgt gemäß der fachlichen Ausrichtung der Institute. Das KIT gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Bereich I: Biologie, Chemie und Verfahrenstechnik

Bereich II: Informatik, Wirtschaft und Gesellschaft

Bereich III: Maschinenbau und Elektrotechnik

Bereich IV: Natürliche und gebaute Umwelt

Bereich V: Physik und Mathematik.

(2) Studium, Lehre und akademische Angelegenheiten werden in den Bereichen durch die KIT-Fakultäten des jeweiligen Bereichs (§ 10) organisiert. Die Forschung im Rahmen der programmorientierten Forschung der Helmholtz-Gemeinschaft wird in den Programmen/Programmanteilen des jeweiligen Bereichs durchgeführt (§ 9).

(3) Der KIT-Senat kann auf Antrag der Institutsleitung im Einvernehmen mit dem Präsidium oder auf Antrag des Präsidiums im Benehmen mit der Institutsleitung ein Institut einem anderen Bereich zuordnen. Die Bereiche sind vorher anzuhören. Desgleichen kann der KIT-Senat auf Vorschlag des Präsidiums den Bereichen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen zuordnen; auch diese sind vorher anzuhören.

(4) Die Mitglieder des Bereichs sind die Angehörigen der zugeordneten Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen.

(5) Der Bereich hat einen hauptamtliche Bereichsleiter/eine hauptamtliche Bereichsleiterin. Diese/r wird von einem Bereichsrat unterstützt.

(6) Der/die Bereichsleiter/-in wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Bereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer von 5 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Findungskommission besteht aus

1. zwei Mitgliedern des KIT-Senats,
2. zwei Mitgliedern des Präsidiums,
3. vier Mitgliedern des Bereichsrats,
4. einem/einer Leiter/-in eines anderen Bereichs,
5. einem Mitglied des Konvents, das auch Mitglied des Bereichs ist,
6. einer Chancengleichheitsbeauftragten.

Den Vorsitz der Findungskommission hat ein Präsidiumsmitglied. Bei der Wahl hat eine vom Bereichsrat zu bestimmende Person den Vorsitz. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den KIT-Senat. Der Bereichsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der



---

Mitglieder dem KIT-Senat die Entbindung des Bereichsleiters von seinen Pflichten vorschlagen. Der KIT-Senat entscheidet über diesen Vorschlag mit 2/3 Mehrheit.

- (7)** Der Bereichsrat, der nicht mehr als 25 Personen umfassen soll, besteht aus
1. dem/der Bereichsleiter/-in,
  2. einer festzulegenden Anzahl von Institutsleitern/Institutsleiterinnen unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 LHG,
  3. den KIT-Dekanen/-Dekaninnen der KIT-Fakultäten des Bereichs,
  4. den wissenschaftlichen Programmsprechern/Programmsprecherinnen des Bereichs,
  5. einer angemessenen Anzahl an Vertretern/Vertreterinnen, aber jeweils mindestens einem/einer Vertreter/-in der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter/-innen, des in § 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d genannten Personals sowie einem/einer Vertreter/-in der Studierenden,
  6. einer Chancengleichheitsbeauftragten, die sich vertreten lassen kann.
- (8)** Die Zusammensetzung des Bereichsrats wird in der Geschäftsordnung des Bereichs auf Vorschlag der Geschäftsordnungskommission nach § 23 vom KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt. Die Geschäftsordnung kann durch den Bereichsrat mit Zustimmung von Präsidium und Senat geändert werden. Die Mitglieder des Bereichsrates erhalten ein Mandat für die Dauer von vier Jahren; der/die Vertreter/-in der Studierenden für ein Jahr.
- (9)** Die jeweiligen Vertreter/-innen gemäß § 8 Abs. 7 Nrn. 2 u. 5 werden wie folgt ermittelt:
1. die Vertreter/-innen der Institutsleiter/-innen werden durch die Leitungen der dem Bereich zugeordneten Institute bestimmt,
  2. die Vertretung der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter/-innen wird vom und aus dem Kreis der Mitglieder des Konvents nach § 12 bestimmt, die dem jeweiligen Bereich angehören,
  3. die Vertreter/-innen des Personals gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d werden durch Wahl in einer vom Bereichsleiter zu veranlassenden Versammlung bestimmt, in der je ein Mitglied dieser Gruppe aus jedem der dem Bereich zugehörigen Institute entsandt wird,
  4. die Vertretung der Studierenden wird vom und aus dem Kreis der Studierendenvertreter/-innen der jeweiligen KIT-Fakultätsräte des Bereichs bestimmt.
- Für jeden Vertreter/ jede Vertreterin soll auch ein/e Stellvertreter/-in bestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bereichs.
- (10)** Der/die Bereichsleiter/-in soll im Einvernehmen mit dem Bereichsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Bereichsrats einen Geschäftsführenden Ausschuss einrichten.
- (11)** Der Bereichsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere:
1. die Wahl des Bereichsleiters/der Bereichsleiterin,

2. Beratung des Beitrags des Bereichs zum KIT-Struktur- und Entwicklungsplan im Zusammenwirken mit den KIT-Fakultäten und HGF-Programmen,
3. Vorschlag für die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer/-innen und leitende Wissenschaftler/-innen, im Einvernehmen mit den zuständigen HGF-Programmen und der zuständigen KIT-Fakultät,
4. Vorschlag für die Besetzung der Berufungskommissionen,
5. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
6. Evaluationsangelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 LHG, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 10 Abs. 7 Nr. 8),
7. Zustimmung zur Errichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentlichen Änderungen von Instituten und weiteren dem Bereich zugeordneten Einrichtungen,
8. Zustimmung zu Ordnungen der unter § 8 Abs. 10 Ziff. 7 genannten Einrichtungen.

**(12) Dem/der Bereichsleiter/-in obliegen insbesondere:**

1. die interne Vertretung des Bereichs, insbesondere gegenüber dem Präsidium sowie die externe Vertretung insbesondere in Gremien der Helmholtz-Gemeinschaft,
2. der Vorsitz im Bereichsrat,
3. die Entscheidung über die Verwendung des dem Bereich vom Präsidium zugewiesenen Budgets inkl. der zugewiesenen Stellen und Räume mittels Zielvereinbarung, Indikatoren gestützten oder anderen leistungsbezogenen Modellen nach Beratung mit dem Bereichsrat, sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Ressourcen,
4. die Umsetzung des KIT-Struktur- und Entwicklungsplanes, soweit nicht die KIT-Fakultät zuständig ist (§ 10 Abs. 6 Nr. 4),
5. die Gewährleistung der Weitergabe von Informationen in seinem Bereich,
6. die Vorbereitung der Sitzungen des Bereichsrats und Vollzug der Beschlüsse des Bereichsrats. Hält der/die Bereichsleiter/-in einen Beschluss des Bereichsrats für rechtswidrig; hat er/sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen, die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung; kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist der/die Präsident/in zu unterrichten. Diese/r hebt die Beanstandung oder aber den Beschluss, sofern er/sie diesen für rechtswidrig hält, auf.
7. unbeschadet von § 48 Abs. 4 LHG der Vorsitz in den Berufungskommissionen für Stellen für Hochschullehrer/-innen und leitende Wissenschaftler/-innen in Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin; er/sie kann den Vorsitz auf eine/n Professor/-in und in Berufungskommissionen für Stellen für leitende Wissenschaftler/-innen auf eine/n leitenden Wissenschaftler/ -in delegieren,
8. die Vorbereitung und Mitwirkung bei den Berufs-, Bleibe- und Fünfjahresgesprächen über die Ausstattung der Hochschullehrer/-innen- und Institutsleitungsstellen.

- (13) Die Bereichsleiter berichten in personalrechtlichen Fragen dem Präsidenten/der Präsidentin und in fachlichen Fragen themenspezifisch den jeweils zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

## **§ 9 HGF-Programme**

- (1) Das KIT beteiligt sich aktiv an den Programmen der Helmholtz-Gemeinschaft und ihrer Gestaltung. Diese werden im Rahmen der Programmorientierten Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft entwickelt, begutachtet, finanziert und bearbeitet.
- (2) Die Leiter/innen der Institute des KIT, die an einem HGF-Programm beteiligt sind, bilden gemäß den vom Präsidium im Benehmen mit dem KIT-Senat zu verabschiedenden weiteren Regularien für das jeweilige Programm und für die Dauer der jeweiligen Programmperiode eine Programmkommission und bestimmen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in, der/die den Vorsitz in der Programmkommission hat, die Person des wissenschaftlichen Programmsprechers/der wissenschaftlichen Programmsprecherin innerhalb des KIT. Der/die wissenschaftliche Programmsprecher/-in ist stimmberechtigtes Mitglied in der Programmkommission und leitet und vertritt das Programm. Die wissenschaftlichen Programmsprecher/-innen berichten fachlich dem/der Bereichsleiter/-in.
- (3) Den Programmkommissionen obliegen insbesondere:
1. die Überprüfung des Fortschritts zu den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE)-Arbeiten der programmgebundenen Forschung,
  2. der Vorschlag an den/die Bereichsleiter/-in über die programminterne Verteilung des FuE-Budgets,
  3. die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Programme, auch im Hinblick auf zukünftige Berufungsmaßnahmen.

## **§ 10 KIT-Fakultäten**

- (1) Lehre und akademische Angelegenheiten werden in KIT-Fakultäten organisiert. In ihnen bilden sich die Disziplinen ab, in denen das KIT Studiengänge (auch weiterbildende und Kontaktstudium) anbietet und Promotionen sowie Habilitationen durchführt und die entsprechenden Abschlüsse verleiht.  
Die KIT-Fakultäten haben unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der anderen KIT-Organen in ihrem Bereich Studium, Lehre und akademische Angelegenheiten und deren Qualitätssicherung, die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Disziplinen und der Fächer zu gewährleisten.
- (2) Der KIT-Senat entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Einrichtung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentliche Änderungen der KIT-Fakultäten. Die KIT-Fakultäten und die Bereiche sind vorher anzuhören.
- (3) Jede/r Hochschullehrer/-in und leitende Wissenschaftler/-in ist einer KIT-Fakultät zugeordnet; die akademischen Mitarbeiter/-innen folgen in der Regel dieser Zuordnung,

können aber mit Zustimmung des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin oder des leitenden Wissenschaftlers/der leitenden Wissenschaftlerin in die Lehre anderer KIT-Fakultäten eingebunden sein. Die Zuordnung wird im Rahmen der Berufungs-, Bleibe- und Fünfjahresgespräche unter Beteiligung der KIT-Fakultät festgelegt. § 22 Abs. 4 Satz 2 bis 4 LHG bleibt unberührt.

Die Zuordnung zu einer KIT-Fakultät kann abweichen von der Zuordnung zum Bereich, in dem die/der Hochschullehrer/-in oder leitende Wissenschaftler/-in Mitglied ist. Im Einvernehmen mit beiden zuständigen KIT-Fakultäten und der/dem Hochschullehrer/-in bzw. der/dem leitenden Wissenschaftler/-in kann das Präsidium einen Wechsel in eine andere KIT-Fakultät festlegen.

- (4)** Mitglieder einer KIT-Fakultät sind alle gemäß Absatz 3 zugeordneten, sowie die sonstigen Mitarbeiter/-innen, die einem/einer Hochschullehrer/-in zugeordnet sind und die in § 22 Abs. 3 Nr. 2 und 4 LHG aufgeführten weiteren Personen sowie die von der KIT-Fakultät angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen. Abweichend hiervon
1. ergänzen sich die KIT-Fakultäten durch die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KITG, die sich an den Aufgaben der KIT-Fakultät beteiligen,
  2. können weitere Hochschullehrer/-innen und leitende Wissenschaftler/-innen des KIT und anderer Hochschulen durch Kooptation Mitglied der KIT-Fakultät werden.
- (5)** Jede KIT-Fakultät wird durch eine/n KIT-Dekan/-in geleitet, der/die für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird. Der/die KIT-Dekan/-in berichtet unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin fachlich in Angelegenheiten der Lehre und in akademischen Angelegenheiten an den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Lehre und akademische Angelegenheiten. Die Hochschullehrer/-innen und leitenden Wissenschaftler/-innen berichten vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Lehre und akademische Angelegenheiten fachlich an den/die KIT-Dekan/-in.
- (6)** Dem/der KIT-Dekan/-in obliegen folgende Aufgaben:
1. Vorsitz im KIT-Fakultätsrat,
  2. Vorbereitung der Sitzungen des KIT-Fakultätsrats und Vollzug von Beschlüssen des KIT-Fakultätsrats, hält der/die KIT-Dekan/-in einen Beschluss der KIT-Fakultät für rechtswidrig, hat er/sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist der/die Präsident/-in zu unterrichten, diese/r hebt die Beanstandung oder aber den Beschluss, sofern sie/er diesen für rechtswidrig hält, auf,
  3. Vertretung der KIT-Fakultät,
  4. Umsetzung des KIT-Struktur- und Entwicklungsplanes auf dem Gebiet der Lehre und akademischen Angelegenheiten mittels Zielvereinbarungen in Abstimmung

- 
- mit den Zielvereinbarungen in den Berufungs-, Bleibe- und Fünfjahresgesprächen sowie Vorbereitung und ggfs. Mitwirkung bei den genannten Gesprächen,
5. Entscheidung über das der KIT-Fakultät zugewiesene Budget für die Lehre im Benehmen mit dem KIT-Fakultätsrat sowie die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der der KIT-Fakultät für die Lehre zugewiesenen Mittel,
  6. Unterrichtung des KIT-Fakultätsrats über alle wichtigen Angelegenheiten der KIT-Fakultät,
  7. unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin die Aufsicht darüber, dass die Angehörigen der KIT-Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre erfüllen, ihm/ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (7)** Die Festlegung der Zusammensetzung des KIT-Fakultätsrats erfolgt durch die Übergangs-KIT-Fakultätsräte gem. § 24 im Rahmen der Vorgaben der §§ 10 Abs. 3 und 25 Abs. 2 und 3 des LHG. Näheres regelt die auf Vorschlag des entsprechenden Übergangs-KIT-Fakultätsrats vom KIT-Senat zu verabschiedende Satzung. Die jeweiligen Vertreter/-innen werden aus den Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung in der KIT-Fakultät gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des KIT-Fakultätsrats beträgt vier Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (8)** Der KIT-Fakultätsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der KIT-Fakultät von wesentlicher Bedeutung. Dem KIT-Fakultätsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin Wahl des KIT-Dekans/Dekanin sowie Wahl eines/einer oder mehrerer Studiendekane/ Studiendekaninnen, wovon eine/r der/die Vertreter/-in des KIT-Dekans/der KIT-Dekanin ist, aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren/Professorinnen/leitenden Wissenschaftler/-innen,
  2. Beratung des Beitrags der KIT-Fakultät zum Struktur- und Entwicklungsplan des KIT,
  3. Zustimmung zu Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie Studienplänen,
  4. Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
  5. Erteilung des Einvernehmens zu Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer/-innen und leitende Wissenschaftler/-innen im Rahmen der Beteiligung nach § 8 Abs. 11 Nr. 3,
  6. Vorschlag für die Ernennung von Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen,
  7. Vorschlag für die Besetzung von Berufungskommissionen, davon mindestens zwei studentische Mitglieder,
  8. Beschlussfassung zu Berufungsvorschlägen der der KIT-Fakultät zugeordneten Stellen für Hochschullehrer/-innen und leitende Wissenschaftler/-innen,
  9. Lehrevaluationsangelegenheiten gem. § 5 Abs. 2 LHG.

- (9) Die KIT-Fakultäten bilden Studienkommissionen nach § 26 LHG. Die Anzahl der zu wählenden Studiendekane/Studiendekaninnen (hauptamtliche Professoren/ Professorinnen/ leitende Wissenschaftler/-innen) nach Absatz 7 Nr. 1 richtet sich nach der Anzahl der gemäß § 26 Abs. 1 LHG gebildeten Studienkommissionen.
- (10) Die KIT-Fakultäten schlagen eine Geschäftsordnung vor. Diese wird vom KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium erlassen.

### **§ 11 KIT-Zentren**

- (1) Der KIT-Senat kann bereichsübergreifend weitere Formen der Forschungsorganisation einrichten. Hierzu zählen KIT- Zentren. Diese bündeln die programmorientierte und die koordinierte Forschung im KIT (z. B. Sonderforschungsbereiche, Transregios, EU-Projekte, Graduiertenschulen und -Kollegs sowie gegebenenfalls Einzelprojekte), vertreten nach außen die strategischen Forschungsfelder des KIT und stellen nach innen und außen eine Dialog- und Strategieplattform dar.
- (2) KIT-Zentren werden verantwortet von einem wissenschaftlichen Sprecher/ einer wissenschaftlichen Sprecherin, der/die unbeschadet der Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin fachlich dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Forschung berichten. Der/die wissenschaftliche Sprecher/-in leitet das operative Geschäft und wird vom Lenkungsgremium aus dessen Mitte gewählt. Die Zusammensetzung des Lenkungsgremiums richtet sich nach der Rahmenordnung nach Absatz 3 bzw. nach der Geschäftsordnung des jeweiligen KIT-Zentrums.
- (3) Die KIT-Zentren geben sich gemäß der vom KIT-Senat gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 KIT-Gesetz zu erlassenden Rahmenordnung für Geschäftsordnungen der KIT-Zentren eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums und des Einvernehmens mit dem KIT-Senat bedarf. Entspricht die Geschäftsordnung der Rahmenordnung, gilt das Einvernehmen des KIT-Senats als erteilt.

### **§ 12 Konvent**

- (1) Die akademischen Mitarbeiter/-innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen bilden gemäß § 14 Abs. 6 KIT-Gesetz zusammen einen Konvent.
- (2) Der Konvent ist im Rahmen der Senatswahlen zu bilden und soll als Beratungs- und Vertretungsorgan der akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen die Meinung und Anliegen seiner Mitglieder bündeln und an die Organe des KIT herantragen.
- (3) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Organisation des Konvents regelt, und wählt einen Vorstand.

---

## **Dritter Teil: Einrichtungen**

### **§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen**

Das Präsidium kann nach Maßgabe des KIT-Gesetzes wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen schaffen (§ 20 KITG i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 5 und 28 LHG). Diese geben sich nach dem im KIT-Gesetz vorgesehenen Verfahren eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 KIT-Schulen**

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem KIT-Senat, insbesondere zur Förderung von Graduierten, KIT-Schulen einrichten. Sie ergänzen das fachspezifische Lehrangebot der KIT Fakultäten und entwickeln ausgewählte fachübergreifende Programme.

### **§ 15 Informationsversorgung und -verarbeitung; Datenschutz**

- (1) Das Präsidium bestellt eine/n Bevollmächtigte/n für die technische, organisatorische und nutzungsrechtliche Integration und Koordination aller Aktivitäten in den Bereichen Information und Kommunikation sowie für den Einsatz von Informationstechnologien am KIT.
- (2) Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten wird ein/e Datenschutzbeauftragte/-r bestellt, die/der von einem Datenschutzteam unterstützt werden kann und ihre/seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und der/dem Bevollmächtigten nach Absatz 1 wahrnimmt.

## **Vierter Teil: Berufungsverfahren und Ehrungen**

### **§ 16 Berufungsverfahren**

Das Präsidium erlässt Leitlinien für Berufungsverfahren, die der Zustimmung des KIT-Senats bedürfen. Die Leitlinien regeln auch das Verfahren der Berufung von Professoren/Professorinnen bzw. leitenden Wissenschaftlern/ Wissenschaftlerinnen bzw. Forschungsdirektoren/Forschungsdirektorinnen nach § 14 Abs. 4 KIT-Gesetz.

### **§ 17 Honorarprofessuren**

Am KIT können gemäß § 55 LHG Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen bestellt werden. Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### **§ 18 Verleihung von Ehrungen**

Zur Würdigung besonderer Verdienste oder Leistungen können Ehrendoktoren/Ehrendoktorinnen und Ehrensensoren/Ehrensensatorinnen ernannt werden. Über die

Ernennung von Ehrendoktoren/Ehrendoktorinnen entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der jeweiligen KIT- Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium, über die Ernennung von Ehrensensoren/Ehrensensatorinnen entscheidet der KIT-Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder von mindestens einem Viertel der Senatsmitglieder. Näheres wird in einer Ehrenordnung geregelt.

## **Fünfter Teil: Sonderregelungen nach dem Landeshochschulgesetz**

### **§ 19 Amtszeiten von studentischen Gremienmitgliedern**

Die Amtszeit von studentischen Mitgliedern und Gästen in Gremien beträgt ein Jahr.

### **§ 20 Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel**

- (1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird durch das Präsidium unter besonderer Beteiligung der Studierenden entschieden.
- (2) Auf zentraler Ebene erfolgt die Beteiligung der Studierenden in einer vom KIT-Senat eingesetzten beratenden Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Präsidiums, vier Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied, das Angehörige/r des nicht-wissenschaftlichen Personals ist, und je einem Senatsmitglied aus der Gruppe der akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, der Hochschullehrer/-innen sowie einer/einem KIT-Dekan/-in; dabei werden die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (Vertretung der Studierenden) von der Verfassten Studierendenschaft bestellt. Die Kommission legt dem KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Vorschlag zur Aufteilung der Qualitätssicherungsmittel für eine zentrale und dezentrale Verwendung zur Entscheidung vor, der des Einvernehmens der Vertretung der Studierenden bedarf. Der KIT-Senat kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der studentischen Senatoren/Senatorinnen von diesem Vorschlag abweichen. Für die Verwendung der zentralen Mittel erarbeitet die Kommission einen Vorschlag an das Präsidium, der des Einvernehmens der Vertretung der Studierenden bedarf. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden von diesem Vorschlag abweichen. Das Einvernehmen der Vertretung der Studierenden ist gegeben, sofern die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung der Studierenden vorliegt. Versagt die Vertretung der Studierenden das Einvernehmen, so findet § 4 EEVO Anwendung.
- (3) In den KIT-Fakultäten erfolgt die Beteiligung der Studierenden in einer von den KIT-Fakultätsräten eingesetzten Kommission zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, deren Zusammensetzung der einer Studienkommission entspricht; für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden hat alleine die Fachschaft ein Vorschlagsrecht.



Absatz 2 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Versagen die studentischen Mitglieder der Kommission das Einvernehmen, so findet § 5 EEVO Anwendung.

- (4) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Verwendung von Einnahmen aus den allgemeinen Studiengebühren, über deren Verwendung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studiengebührenabschaffungsgesetzes noch nicht entschieden wurde.

## **Sechster Teil: Übergangsregelungen**

### **§ 21 Beginn der Mitgliedschaft der Bereichsleiter/-innen und wissenschaftlichen Programmsprecher/-innen im KIT-Senat**

- (1) Die Mitgliedschaft der Bereichsleiter/-innen im KIT-Senat gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft der wissenschaftlichen Programmsprecher/-innen im KIT-Senat gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a) beginnt mit der nächsten Wahl der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b) zum KIT-Senat.

### **§ 22 Gründung der Bereiche und der KIT-Fakultäten**

- (1) Die Zuordnung der Institute zu den Bereichen wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den KIT-Senat entschieden. Die Institute können hierzu Vorschläge machen. Desgleichen kann der KIT-Senat auf Vorschlag des Präsidiums den Bereichen wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen zuordnen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Satzung bestehenden Fakultäten bilden die neuen KIT-Fakultäten, daraus folgt auch die Zuordnung Hochschullehrer/-innen und leitenden Wissenschaftler/-innen zu den KIT-Fakultäten. Die zum in S. 1 genannten Zeitpunkt bestehenden Fakultäten und die Größe der Fakultätsvorstände ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Der KIT-Senat entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Zugehörigkeit der KIT-Fakultäten zu den jeweiligen Bereichen. Absatz 2 S. 3 gilt für die Zuordnung der HGF-Programme entsprechend.
- (3) Über die Zuordnungen nach Absatz 1 und 2 soll der KIT-Senat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Neufassung der Gemeinsamen Satzung entscheiden.
- (4) Die Amtszeit der sich bei Inkrafttreten dieser Fassung der Gemeinsamen Satzung im Amt befindlichen Chief Science Officer wird als Bereichsleiter/-innen fortgeführt. Der KIT-Senat entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Zuständigkeit der Chief Science Officer für die Geschäftsordnungskommission gem. § 23 Abs. 4 und des zu leitenden Bereichs.
- (5) Die Kommission gemäß § 23 (Übergangsbereichsrat) nimmt bis zur Konstituierung des Bereichsrats die Aufgaben des Bereichsrats wahr.

### **§ 23 Übergangsbereichsrat sowie Zustandekommen der Geschäftsordnungen der Bereiche**

- (1) Die Geschäftsordnungen werden durch Kommissionen (Übergangsbereichsräte) der Bereiche erarbeitet und im Einvernehmen mit dem Präsidium durch den KIT-Senat beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnungskommissionen bestehen aus
  1. der/dem jeweiligen Leiter/-in des Bereichs,
  2. zehn Institutsleitern/Institutsleiterinnen, inklusive der wissenschaftlichen Sprecher/Sprecherinnen der HGF-Programme innerhalb des KIT,
  3. den KIT-Dekanen der dem Bereich zugeordneten KIT-Fakultäten,
  4. zwei Vertretern/Vertreterinnen der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter/-innen,
  5. zwei Vertretern/ Vertreterinnen des in § 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d genannten Personals,
  6. einem/einer Vertreter/-in der Studierenden aus den KIT-Fakultäten des Bereichs,
  7. einer Chancengleichheitsbeauftragten, die sich vertreten lassen kann.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsordnungskommission werden wie folgt bestimmt:
  1. Die Mitglieder gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 werden durch eine Versammlung der Hochschullehrer/-innen und leitenden Wissenschaftler/-innen des zukünftigen Bereichs gewählt.
  2. Die wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß § 23 Abs. 2 Nr.4 werden durch den Konvent ermittelt.
  3. Die Mitarbeiter/-innen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 5 werden von den entsprechenden Vertretern/Vertreterinnen im KIT-Senat aus der Gruppe der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 e, Nr. 6 d genannten Mitarbeiter/-innen des zukünftigen Bereichs bestimmt.
  4. Die studentischen Mitglieder gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 6 werden durch die studentischen Vertreter/-innen in den jeweiligen KIT-Fakultätsräten des Bereichs bestimmt.
- (4) Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, spätestens innerhalb eines Jahres eine Geschäftsordnung für den Bereichsrat zu entwerfen, die vom KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium verabschiedet wird.
- (5) Nach Inkrafttreten der Geschäftsordnung werden die Mitglieder des Bereichsrats entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 9 gewählt/bestimmt. Mit der Errichtung des Bereichsrats erfolgt die Auflösung der Geschäftsordnungskommission.

### **§ 24 KIT-Fakultätsräte**

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Satzung amtierenden Fakultätsräte, Fakultätsvorstände und Dekane/Dekaninnen nehmen die entsprechenden Aufgaben in den nach § 22 Abs. 2 gegründeten KIT-Fakultäten bis zum

---

30.09.2015 wahr. Wahlen für die KIT-Fakultätsräte finden spätestens im Sommersemester 2015 statt.

- (2) Jeder Übergangs-KIT-Fakultätsrat erarbeitet unter Beteiligung von Vertretern/Vertreterinnen des Großforschungsbereichs in dieser Zeit einen Vorschlag gemäß § 10 Abs. 10 für eine vom KIT-Senat zu verabschiedende Geschäftsordnung.

## **Siebter Teil: Inkrafttreten**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie ist einem fortwährenden Entwicklungsprozess unterworfen. Die neue Struktur wird sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Satzung evaluiert.

Karlsruhe, den 20. Dezember 2013

*Professor Dr. Holger Hanselka*  
(Präsident)

## Übersicht

<b>Fakultät Für</b>	<b>Prodekane/ Prodekaninnen</b>	<b>Studiendekane/ Studiendekaninnen</b>
Mathematik	1	1
Physik	1	3
Chemie und Biowissenschaften	2	2
Geistes und Sozialwissenschaften	1	3
Architektur	2	2
Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften	3	3
Maschinenbau	2	2
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik	2	1
Elektrotechnik und Informationstechnik	1	2
Informatik	1	2
Wirtschaftswissenschaften	3	2